

---

## **Informationsblatt der Stadt Worms**

### **Antrag auf Übernahme ungedeckter Heimpflegekosten nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)**

Es gibt immer wieder Situationen, in denen die häusliche Pflege nicht mehr ausreicht. In diesen Fällen kann eine dauerhafte stationäre Pflege in einem Alten- und Pflegeheim notwendig werden. Da das Einkommen und das Pflegegeld der Pflegekasse zur Finanzierung des stationären Aufenthalts oftmals nicht ausreichend sind, können die ungedeckten Heimpflegekosten unter bestimmten Voraussetzungen durch die Sozialhilfe übernommen werden. Dazu wollen wir mit diesem Ratgeber Hilfe und Unterstützung bieten.

#### **Was heißt eigentlich „Hilfe zur Pflege in Einrichtungen“?**

Jede pflegebedürftige Person, die nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu helfen und auch von Angehörigen –ggfls. unter Zuhilfenahme von ambulanten Pflegediensten- nicht mehr zu Hause gepflegt werden kann, kann in einem Alten- und Pflegeheim die notwendige Pflege, Versorgung und Betreuung erhalten.

#### **Wer stellt die Pflegebedürftigkeit fest?**

Die Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) stellen bei pflegeversicherten Personen fest, ob eine Heimbetreuung notwendig und in welchem Umfang die Pflege erforderlich wird (insbesondere durch die Ermittlung einer entsprechenden Pflegestufe). Diese Einstufung ist für die Pflegekasse, für die Einrichtung und auch für das Sozialamt bindend. Bei nicht pflegeversicherten Personen erfolgt die erforderliche Pflegeeinstufung ebenfalls durch den MDK, jedoch auf Veranlassung des Sozialhilfeträgers.

#### **Leistungen der Pflegekasse innerhalb von Einrichtungen: *gültig ab 01.01.2015***

Pflegestufe I	=	erhebliche Pflegebedürftigkeit	=	1.064,00 €
Pflegestufe II	=	Schwerpflegebedürftigkeit	=	1.330,00 €
Pflegestufe III	=	Schwerstpflegebedürftigkeit	=	1.612,00 €

#### **Beantragung von Sozialhilfe:**

Wenn die vorgenannten Leistungen der Pflegekasse und das einzusetzende Einkommen und Vermögen für die Bezahlung der Heimpflegekosten nicht ausreichen, können die ungedeckten Heimpflegekosten durch die Sozialhilfe übernommen werden. Hilfe zur Pflege im Heim wird aus Sozialhilfemitteln gewährt, soweit dem Heimbewohner und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen beider Eheleute nicht zuzumuten ist.

#### **Beantragung von Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG):**

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII, sondern als leistungsberechtigte Personen nach dem BVG. Diesen Personenkreis erkennt man daran, dass Beschädigte und Hinterbliebene in der Regel eine Grundrente nach dem BVG von einem Versorgungsamt erhalten. Weitere Leistungen können Ausgleichs-/Elternrente, Pflegezulagen oder ein Berufsschadensausgleich sein. Unter den vorgenannten Voraussetzungen können ungedeckte Heimpflegekosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege auf Antrag nach dem BVG übernommen werden.

---

### **Wer ist zuständig?**

Für die Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen von Personen, die vor der Heimaufnahme im Stadtgebiet wohnten, ist die Abteilung 5.04 der Stadtverwaltung Worms zuständig.

Hat die Person vor der Heimaufnahme nicht im Stadtgebiet gewohnt, ist die Kommune (Gemeinde, Stadt oder Landkreis) zuständig, in deren Bereich der Heimbewohner vor der Heimaufnahme gewohnt hat. Maßgebend ist hierbei immer der gewöhnliche Aufenthaltsort.

Für die Leistungsgewährung nach dem BVG ist die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Fachbereich Soziales, Georg-Rückert-Str.11, 55218 Ingelheim, Tel.: 06132 / 787-0 zuständig.

### **Wann muss der Sozialhilfeantrag gestellt werden?**

Sozialhilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem der Stadtverwaltung bekannt ist, dass die Heimpflegekosten vom Heimbewohner nicht in voller Höhe selbst bezahlt werden können. Um keine Fristen zu versäumen, sollten die Betroffenen oder deren Angehörigen daher möglichst **vor** der Heimaufnahme die Abteilung 5.04 informieren.

### **Betreuungsmaßnahme:**

Sollte der Heimbewohner nicht mehr in der Lage sein, die eigenen Angelegenheiten zu regeln (insbesondere im Falle einer vorhandenen Demenzerkrankung), ist beim zuständigen Amtsgericht umgehend die Einrichtung einer Betreuungsmaßnahme zu beantragen.

### **Welche Unterlagen sind vorzulegen?**

- Sozialhilfeantrag einschließlich Vermögensauskunft
- Kopie des Betreuerausweises, falls Betreuungsmaßnahme besteht
- Kopie des Schwerbehindertenausweises, falls vorhanden
- Pflegegeldbescheid der Pflegekasse
- Rentenbescheide und sonstige Einkommensnachweise
- Girokontoauszüge der letzten zwei Jahre
- Kopien **sämtlicher** Sparbuchseiten
- Nachweise über sonstige Vermögenswerte (z.B. Zuwachssparen, Wertpapiere, Aktien, Investmentfonds usw.)
- Nachweise über Rückkaufswerte von Kapitallebens- und/ oder Sterbegeldversicherungen
- Nachweise über ggfls. vorhandenen Hausgrundbesitz (z.B. Grundbuchauszug)
- Nachweise über ggfls. vorhandene vertragliche Leistungen (z.B. Wohnrechte, Leibrenten, Hege + Pflege, Nießbrauchsrechte)
- Mietvertrag über die vor der Heimaufnahme bewohnte Mietwohnung
- Wohngeldbescheid, falls im häuslichen Bereich bereits Wohngeld bezogen worden ist

### **Wie errechnet sich die Höhe der Sozialhilfe?**

Zunächst ermittelt das Sozialamt die Höhe der ungedeckten Heimpflegekosten. Die Heimpflegekosten sind zwangsläufig von Heim zu Heim verschieden und abhängig von der Pflegeeinstufung. Im Rahmen einer Sozialhilfegewährung erhält der Heimbewohner einen Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung. Dieser Barbetrag beträgt in Rheinland-Pfalz derzeit mtl. 108,00 € (In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Blindengeldempfänger keinen Barbetrag erhalten, da Ihnen die Blindenhilfe zur Verfügung steht). Von dem ermittelten Gesamtbedarf wird dann das von der Pflegekasse gewährte Pflegegeld abgezogen. Die nach Abzug des Pflegegeldes noch verbleibenden Heimpflegekosten werden dann unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens (siehe unten) auf die Sozialhilfe übernommen.

---

### Was zählt zum einzusetzenden Einkommen?

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, insbesondere:

- Renten und Pensionen
- sonstiges Erwerbseinkommen
- Wohngeld
- Miet- oder Pachteinnahmen
- Zinseinkünfte
- sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus vertraglichen Ansprüchen
- Zuwendungen Dritter
- Beihilfeansprüche

### Was zählt nicht zum einzusetzenden Einkommen?

Nicht zum einzusetzenden Einkommen gehören:

- Kindererziehungsleistungen für vor 1921 geborene Frauen
- Blindenhilfe

### Wer muss welches Einkommen einsetzen?

Bei Alleinstehenden und im Falle beider im Heim lebenden Ehegatten ist das gesamte Einkommen vorrangig für die Bezahlung der Heimpflegekosten einzusetzen.

Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten (ein Partner lebt in einem Heim, der andere Partner verbleibt im häuslichen Bereich) hat der im häuslichen Bereich lebende Ehegatte unter Umständen einen Teil des gesamten Einkommens (Kostenbeitrag) vorrangig für die Bezahlung der Heimpflegekosten des Partners im Heim einzuzahlen. Bei der Berechnung des im Heim einzuzahlenden Kostenbeitrages werden die Kosten für den Lebensunterhalt des im häuslichen Bereich verbleibenden Partners entsprechend berücksichtigt. Der Lebensunterhalt des in der Wohnung lebenden Partners bleibt somit auf jeden Fall sichergestellt.

### Was zählt zum einzusetzenden Vermögen?

- Bargeld
- Guthabenbestände auf Spar- und Girokonten
- Wertpapiere
- Guthaben aus Bausparverträgen
- Genossenschaftsanteile
- Rückkaufswerte aus Kapitallebensversicherungen
- PKW
- Haus- und Grundbesitz

### Was zählt nicht zum einzusetzenden Vermögen?

- **angemessener** Hausgrundbesitz (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), sofern diese dem Partner oder einem minderjährigen Kind des Heimbewohners weiterhin als Wohnung dient
- **kleinere** Barbeträge oder Geldwerte bis zur Höhe von max. 2.600,00 € bei Alleinstehenden und 3.214,00 € bei Ehepaaren

### Was versteht man unter Ansprüchen gegenüber Dritten?

Die Gewährung von Sozialhilfe ist grundsätzlich nachrangig, d.h., dass vorrangig alle Ansprüche gegenüber Dritten realisiert werden müssen. Die entsprechende Realisierung soll grundsätzlich durch den Heimbewohner oder seinen Angehörigen selbst erfolgen. Nur in den Fällen, in denen dem Heimbewohner oder seinen Angehörigen die Realisierung dieser Ansprüche nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, leitet das Sozialamt diese Ansprüche auf sich über und setzt die Ansprüche an Stelle des Heimbewohners durch. Diese können z.B. sein:

---

### **Unterhaltsansprüche:**

Sobald für einen Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche des Heimbewohners kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über. Es wird eine Unterhaltsüberprüfung der Unterhaltspflichtigen (Kinder, Eltern, getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten) erforderlich. Dies bedeutet, dass geprüft wird, ob und in welcher Höhe die Unterhaltspflichtigen in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen entsprechende Unterhaltszahlungen zur Deckung der aufzuwendenden Sozialhilfeleistungen zu zahlen. Sowohl die Unterhaltspflichtigen als auch deren ggfls. vorhandenen Ehegatten oder Lebenspartner haben dem Sozialamt die erforderlichen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben. Im Rahmen der Berechnung eines eventuell zu zahlenden Unterhaltsbeitrages werden Selbstbehalte nach der Düsseldorfer Tabelle für die Unterhaltspflichtigen berücksichtigt.

Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus dem Vermögen gibt es angemessene Freibeträge. Ein vom Unterhaltspflichtigen und seinen Angehörigen selbst genutztes Wohnhaus ist im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung in jedem Fall als geschützt anzusehen.

### **Sonstige Ansprüche:**

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche zu prüfen und ggfls. auf das Sozialamt überzuleiten. Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachfolgend aufgeführten Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z.B. Wohnrechte, Leibrenten, Hege + Pflege, Nießbrauchsrechte usw.)
- Herausgabeansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (z.B. (Geld-) Schenkungen, Übertragungen von Hausgrundbesitzen, Grundstücken, PKW usw.)
- Ansprüche gegenüber privaten Versicherungen (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

### **Sonstige Hinweise:**

#### **Einmalige Beihilfen:**

Für sozialhilfebedürftige Heimbewohner können einmalige Bekleidungsbeihilfen auf Antrag gewährt werden.

#### **Zahnersatz:**

Die gesetzliche Krankenversicherung **bezuschusst** bei einer medizinisch notwendigen zahnprothetischen Versorgung folgende zahnärztliche und zahntechnische Leistungen in Höhe von 50 %:

- Zahnersatz (z.B. Kronen, Brücken, Prothesen)
- Suprakonstruktionen (implantatgetragene Kronen, Brücken oder Prothesen)

Patienten, die langjährige Zahnvorsorge betrieben haben, zahlen weniger Eigenanteil. Der Krankenkassenzuschuss errechnet sich immer aus dem Standardzahnersatz, nicht aus den tatsächlich entstandenen, evtl. höheren Kosten.

**Nicht** zum Zahnersatz zählen u.a. Zahnfüllungen, Gold- und Keramik-Inlays, Wurzelkanalfüllungen und Röntgenleistungen.

Der **Festzuschuss** von 50 % orientiert sich seit 2005 nicht mehr an der Behandlungsmethode, sondern am Befund (z.B. fehlender Zahn im Unterkiefer), das heißt: Unabhängig davon, wie der Befund behandelt wird, bleibt der Kassenzuschuss immer gleich. Er orientiert sich an der "Regelversorgung", das ist in der Regel die kostengünstigste, medizinisch notwendige Versorgung.

Wenn eine "**unzumutbare Belastung**" vorliegt, gewährt die Krankenkasse bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen von 50 bis 65 % einen weiteren Betrag bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, unabhängig davon, ob der Versicherte sich um die Gesunderhaltung seiner Zähne bemüht.

---

### **Als unzumutbare Belastung gelten drei Fälle:**

1. Die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt betragen weniger als 1.022,- €. Als Ausgaben vom Einkommen abgezogen werden verpflichtende Unterhaltszahlungen. Details siehe unten "Einkommengrenze".
2. Der tatsächliche Erhalt von Hilfe zu Lebensunterhalt, Kriegsopferfürsorge, Arbeitslosengeld II und/oder Ausbildungsförderung (BAföG).
3. Wenn ein Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge die Kosten der Unterbringung im Heim oder einer ähnlichen Einrichtung übernimmt.

### **Brille:**

Die Kosten für die Übernahme einer Brille sind im Barbetrag enthalten.

Im Rundschreiben Nr. 32/2004 (Regelungen zum Barbetrag) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung ist in Nr. 2.2.5 geregelt, dass Zuzahlungen nach dem SGB V sowie Finanzierungen der nicht vom Krankenversicherungsträger zu übernehmenden medizinischen Hilfen ( hierzu zählen auch Brillen) im Barbetrag enthalten sind.

### **Zuzahlung zu den Krankenkosten:**

Auch sozialhilfebedürftige Heimbewohner haben Zuzahlungen, wie z.B. Praxisgebühren, Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren usw. in Höhe von jährlich derzeit max. 95,76 € (2 % des Eckregelsatzes) zu entrichten. Bei chronisch Kranken beläuft sich dieser Zuzahlungsbetrag jährlich derzeit auf max. 47,88 € (1 % des Eckregelsatzes). Sollten dem Heimbewohner höhere Kosten entstehen, so kann bei der zuständigen Krankenkasse die Befreiung weiterer Zuzahlungen beantragt werden; entsprechende Belege über die bereits geleisteten Zuzahlungen sind der Krankenkasse im Rahmen der Antragstellung beizufügen. Bei den meisten Krankenkassen besteht auch die Möglichkeit, die vorgenannten Höchstbeträge am Ende des Vorjahres, spätestens am Anfang des Jahres in einer Summe an die zuständige Krankenkasse zu zahlen, um damit bereits eine Befreiung für das gesamte Jahr zu erhalten.

### **Bestattungskosten:**

Nach dem rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetz ist für die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen (also die Veranlassung der Bestattung) der Erbe verantwortlich. Soweit ein Erbe nicht rechtzeitig erreichbar ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich, sofern sie voll geschäftsfähig sind:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. der sonstige Sorgeberechtigte,
5. die Geschwister,
6. die Großeltern,
7. die Enkelkinder.

Der Nachlass des Verstorbenen (Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Taschengeldkonten etc.) ist zur Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen. Ist der Nachlass des Verstorbenen nicht ausreichend bzw. gibt es keinen Nachlass so ergibt sich folgende Regelung:

Die Bestattungskosten gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten des Verstorbenen, dies bedeutet dass die og. Angehörigen in der angegebenen Reihenfolge verpflichtet sind, die Bestattungskosten zu tragen.

---

Können diese dies nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten, so können die zur Kostentragung verpflichteten Angehörigen für sich selbst Leistungen der Sozialhilfe beantragen (Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII).

Mehrere Erben sind als Gesamtschuldner zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet. Dies bedeutet, dass alle zur Kostentragung verpflichteten Angehörigen (z. B. die Kinder des Verstorbenen) beim Sozialamt der Stadtverwaltung Worms die Gewährung von Bestattungskosten beantragen müssen.

Liegen die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen nach umfangreicher Einkommens- und Vermögensüberprüfung vor, können den zur Bestattung Verpflichteten entsprechende Beihilfen bis zur Höhe der **erforderlichen** Bestattungskosten gewährt werden.

### **Informationspflicht:**

Sofern die ungedeckten Heimpflegekosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden, ist der Heimbewohner bzw. dessen Angehörigen und / oder Betreuer verpflichtet, dem Sozialamt alle Änderungen anzuzeigen, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können. Hierzu zählen unter anderem:

- Einkommensänderungen
- Vermögensänderungen, die zu einer Überschreitung der Vermögensfreigrenze führen
- Zimmerwechsel (Einzelzimmer / Doppelzimmer)
- Änderung der Pflegestufe
- Erforderlichkeit einer Sondenernährung
- Abwesenheitszeiten (z.B. Krankenhaus)
- Beendigung des Heimaufenthalts (z.B. Heimwechsel, Rückkehr nach Hause oder Ableben)

### **Ein Wort zum Schluss:**

Hier konnte nur zu den wesentlichen Fragen Stellung genommen werden, ohne rechtliche Gewähr für den Einzelfall.

Zögern Sie deshalb nicht, bei für Sie unklaren Punkten auf uns zuzukommen.

*Stand: 02/2015*

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung bei dem jeweiligen Sachbearbeiter:

A – K: Herr Rohrwick, Zimmer 76, Tel.: 06241 / 853 – 5410

L – Z: Frau Renz, Zimmer 76, Tel.: 06241 / 853 – 5411

Marktplatz 2  
67547 Worms

E-Mail: [sozialesundjugend@worms.de](mailto:sozialesundjugend@worms.de)